

(2) Die Betriebskollektivverträge sind, vom Tage des Eingangs an gerechnet, innerhalb von sieben Tagen zu registrieren.

(3) Eine Ausfertigung des registrierten Betriebskollektivvertrages der den Ministerien, Staatssekretariaten oder Generaldirektionen unterstellten Betriebe ist der für den Betrieb zuständigen Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Stadt- oder Landkreises von der Betriebsleitung kuzuleiten.

(4) Eine Ausfertigung des Betriebskollektivvertrages aller übrigen Betriebe behält die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Stadt- oder Landkreises bei der Bestätigung ein.

(5) Für die Registrierung der Betriebskollektivverträge ist die vom Ministerium für Arbeit gemeinsam mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes ausgearbeitete Ordnung der Registrierung maßgebend.

#### IV.

##### Allgemeine Bestimmungen

##### § 11

Meinungsverschiedenheiten, die sich beim Abschluß der Kollektivverträge zwischen den Ministerien, Staatssekretariaten oder Generaldirektionen und den Zentralvorständen der Industriegewerkschaften ergeben, sind vom Ministerium für Arbeit mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes unter Hinzuziehung der Vertreter der zuständigen Ministerien, Staatssekretariate, Generaldirektionen und der Zentralvorstände der Industriegewerkschaften zu entscheiden.

Das trifft nicht zu für Fragen, die der Entscheidung des Ministerrates unterliegen.

##### § 12

Das Ministerium für Arbeit wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes die Kontrolle über den Abschluß der Kollektivverträge in den Betrieben auszuüben und darüber zu wachen, daß in den Kollektivverträgen keine Tarifsätze und Normen des Arbeitsrechts festgelegt werden, die von der Regierung nicht bestätigt sind.

##### § 13

Mit dem Inkrafttreten der neuen Betriebskollektivverträge für das Jahr 1953 treten die Betriebskollektivverträge des Jahres 1952 außer Kraft.

##### § 14

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Arbeit nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes. §

##### § 15 ■

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Februar 1953

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Ministerium für Arbeit

Grotewohl

Chwalek

Minister

### Ordnung der Registrierung der Betriebskollektivverträge für das Jahr 1953.

Vom 19. Februar 1953

Im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes Verordnet:

##### § 1

(1) Die Betriebskollektivverträge werden von den Zentralvorständen der Industriegewerkschaften bzw. Gewerkschaften und den entsprechenden Ministerien bzw. Staatssekretariaten oder Generaldirektionen registriert.

(2) Zur Unterstützung der Ministerien für Schwermaschinenbau, Transportmittel- und Landmaschinenbau, Allgemeiner Maschinenbau, Leichtindustrie, Land- und Forstwirtschaft und des Staatssekretariates für Nahrungs- und Genußmittelindustrie, die eine große Zahl von Betriebskollektivverträgen zu registrieren haben, werden die Betriebskollektivverträge vor der Registrierung von den Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung der Räte der Stadt- und Landkreise und bei den Gebietsvorständen der Industriegewerkschaften bzw. Gewerkschaften auf ihre Richtigkeit geprüft und bestätigt.

(3) Die so geprüften und bestätigten Betriebskollektivverträge werden den zuständigen Zentralvorständen und den genannten Ministerien und Staatssekretariaten zur Registrierung zugeleitet.

##### § 2

Die Kollektivverträge der Betriebe der örtlichen Industrie werden von dem Gebietsvorstand bzw. Bezirksvorstand der Industriegewerkschaft bzw. Gewerkschaft und der zuständigen Abteilung örtliche Industrie und Handwerk der Räte der Stadt- und Landkreise nach Bestätigung der zuständigen Abteilung Arbeit und Berufsausbildung registriert.

##### § 3

Die Betriebskollektivverträge sind mit allen Anlagen in sieben Exemplaren mindestens sechs Tage nach ihrer Unterzeichnung zur Registrierung der zuständigen Stelle einzureichen.

##### § 4

Bei der Registrierung des Betriebskollektivvertrages wird auf der letzten Seite jedes der sieben Exemplare folgender Vermerk aufgenommen:

„Vorliegender Betriebskollektivvertrag wurde vom Zentralvorstand der Industriegewerkschaft bzw. Gewerkschaft..... und dem Ministerium (bzw. Staatssekretariat oder der Generaldirektion) ..... registriert.

Zahl..... Datum..... lfd. Nr.....

Ministerium

Zentralvorstand der IG (Staatssekretariat  
oder Generaldirektion)

Der Bevollmächtigte

Der Bevollmächtigte

Bei örtlicher Industrie:

Gebietsvorstand der IG

Abteilung örtl. Industrie  
und Handwerk

Bevollmächtigter

Bevollmächtigter \*